

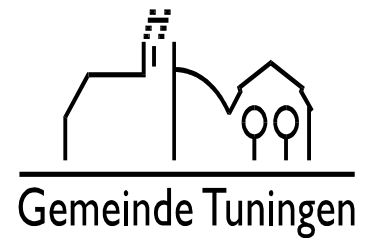
Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2024-000110

öffentlich

Az.: 022.3, 815.31

Verantwortlich: Anina Renner



Sitzung am: 21.11.2024

TOP: 6

Änderung der Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2025

Sachstandsbericht:

Die Anpassung der Wassergebühr und der Zählergrundgebühren zum 01.01.2025 erfolgt auf Grundlage der Gebührenkalkulation der Firma Schmidt und Häuser GmbH. Hierzu muss die Wasserversorgungssatzung geändert werden.

Aufgrund der marginalen Änderungen wurde auf die Erstellung einer Synopse verzichtet. Die Änderungen werden im Folgenden kurz dargestellt.

Im ersten Absatz der Satzung wurde das Datum angepasst:

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen am 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

In § 42 werden die Grundgebühren entsprechend angepasst:

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Größe Q ₃ 2,5	1,70 €/Monat
Größe Q ₃ 4 R80 waagrecht	2,50 €/Monat
Größe Q ₃ 4 R80 senkrecht	2,60 €/Monat
Größe Q ₃ 4 R100 waagrecht	2,50 €/Monat
Größe Q ₃ 10 R80 waagrecht	4,80 €/Monat
Größe Q ₃ 10 R100 waagrecht	4,90 €/Monat
Verbundzähler DN 100	46,80 €/Monat
Verbundzähler DN 150	100,10 €/Monat

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu

vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

In § 43 wird die Wasserverbrauchsgebühr angepasst:

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,50 Euro.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,50 Euro.

In § 54 wird das Inkrafttreten aktualisiert:

§ 54 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 01.01.2024, beschlossen am 14.09.2023 außer Kraft.

Die aktualisierte Satzung kann der Anlage 1 entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Tuningen zu und beschließt die geänderte Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 21.11.2024 zum 01.01.2025 gemäß der Anlage 1.